

**Gemeinsame Erklärung
zur Zusammenarbeit in Forschung, Bildung und Innovation**

zwischen

**dem Ministerium für Wissenschaft, Industrie und Technologie
der Republik Türkei (MoSIT)**

und

**dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)
der Bundesrepublik Deutschland**

Das Ministerium für Wissenschaft, Industrie und Technologie der Republik Türkei und das Bundesministerium für Bildung und Forschung der Bundesrepublik Deutschland, im Folgenden "die Seiten" genannt -

- erkennen die Notwendigkeit des Ausbaus der Zusammenarbeit in Forschung, Bildung und Innovation an,
- heben die Erfolge in den bilateralen Beziehungen, die im Verlaufe der bisherigen Zusammenarbeit in verschiedenen Bereichen erzielt wurden, hervor,
- erkennen die Bedeutung einer Verbindung zwischen Forschung und Wirtschaft in der Entwicklung der jeweiligen Volkswirtschaften an,
- betonen, dass die gegenseitigen Beziehungen zwischen beiden Staaten sich stets auf die Grundsätze der Gleichheit und des beiderseitigen Vorteils stützen,
- beachten und halten die zwischen beiden Staaten geschlossenen völkerrechtlichen Verträge ein,

und beabsichtigen ihre wissenschaftlich-technologische Zusammenarbeit weiter zu entwickeln und haben sich auf Folgendes verständigt:

I. Ziele

Beide Seiten sind von der Notwendigkeit geleitet, eine Zusammenarbeit zwischen türkischen und deutschen Einrichtungen, Universitäten und innovativen Unternehmen, insbesondere im Bereich der anwendungsorientierten Forschung zu stärken und unterstützen, um Innovationsprozesse zu beschleunigen und gemeinsame Wettbewerbsvorteile auf internationalen Hochtechnologiemärkten zu erzielen.

Beide Seiten sind bereit, die Einbeziehung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in Aktivitäten im Rahmen dieser Gemeinsamen Absichtserklärung (im Folgenden: Gemeinsame Erklärung) besonders zu berücksichtigen.

Die Hauptziele dieser Gemeinsamen Erklärung sind eine Hervorhebung der Vielfalt und Exzellenz der bilateralen Zusammenarbeit beider Seiten im Bereich der Forschung, Bildung und Innovation und die Schaffung eines Bewusstseins in der Bevölkerung bezüglich des Status beider Seiten als Schlüsselstandorte für Forschung, Bildung und Innovation.

II. Gebiete von gemeinsamem Interesse

Beide Seiten erklären ihre Bereitschaft, eine Zusammenarbeit insbesondere in den folgenden Bereichen von gemeinsamem Interesse zu entwickeln:

- a. Klimaforschung einschließlich der Umwelttechnologien sowie der Geowissenschaft, Meeresforschung und Wasserforschung
- b. Energieforschung (erneuerbare Energien und Energieeffizienz), Umweltinnovationen
- c. Gesundheitsforschung einschließlich der Biotechnologie
- d. Informations- und Kommunikationstechnologien
- e. Physikalische und chemische Technologien (einschließlich der Materialforschung)
- f. Ernährung und Landwirtschaft
- g. Mobilität, Verkehr und Logistik
- h. Fertigungstechnologien (Automobil, Fertigung, Nanotechnologie)
- i. Geistes- und Sozialwissenschaften

Neben diesen Bereichen von gemeinsamem Interesse beabsichtigen die Seiten der Zusammenarbeit im Bereich Bildung (Hochschulbildung und Berufsbildung) besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Weitere Interessensgebiete können von der Steuerungsgruppe gemäß Abschnitt IV ergänzt werden.

III. Ausgestaltung der Zusammenarbeit

1. Diese Zusammenarbeit soll sich insbesondere wie folgt gestalten:
 - a. Mapping bestehender bilateraler Kooperationen und Umsetzung von Aktivitäten, die Sichtbarkeit dieser Kooperationen verbessern;
 - b. Einrichtung neuer Kooperationen, die im Bereich Forschung, Bildung und Innovation auf beiden Seiten aktiv sind;
 - c. Unterstützung der Forschungseinrichtungen auf beiden Seiten in der Ausweitung ihrer Netzwerke zwischen Experten und Forschungseinrichtungen;
 - d. Austausch von einzelnen Wissenschaftlern, insbesondere auch Nachwuchswissenschaftlern, für die Durchführung gemeinsamer Forschung;

- e. Austausch von Informationen über laufende Forschungsaktivitäten und neue wissenschaftliche Methoden, Herstellung neuer Wissenschaftskontakte zur Entwicklung gemeinsamer Projekte, Teilnahme an wissenschaftlichen Veranstaltungen;
- f. Organisation wissenschaftlicher Treffen, Konferenzen, Symposiums, Kursen, Workshops, Ausstellungen usw.;
- g. Austausch wissenschaftlich-technischer Information und Dokumentation;
- h. gemeinsame Nutzung von Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen und wissenschaftlicher Ausrüstung;
- i. Ausbau der Aktivitäten zur Verbesserung bestehender Kooperationen im Bereich Bildung und Berufsbildung;

Andere Formen der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit können im gegenseitigen Einvernehmen vereinbart werden.

2. Beide Seiten erklären ihre Bereitschaft, die in diesem Text dargelegten Ziele durch gemeinsame Förderung zu erreichen.

Diese Förderung soll unter anderem umfassen:

- den Austausch von wissenschaftlichen Experten und Mobilitätsprojekte;
- gemeinsame Förderung zu gleichen Teilen deutsch-türkischer Forschungsk Kooperationen im Hochschulbereich im Rahmen des Programms IntenC;
- gemeinsame Förderung zu gleichen Teilen deutsch-türkischer Forschungs- und Entwicklungsprojekte in ausgewählten Bereichen der Wissenschaft, welche sowohl Wissenschaft als auch Industrie einbinden (2+2 Projekte).

Weitere Programme und Instrumente können von beiden Seiten gemeinsam vereinbart werden.

Um eine bestmögliche Zusammenarbeit zu ermöglichen, beabsichtigen die Seiten, den Wissenschaftlichen und Technologischen Forschungsrat der Türkei (TÜBITAK) auf türkischer Seite und das Internationale Büro des BMBF auf deutscher Seite mit der Umsetzung der gemeinsamen Förderaktivitäten zu beauftragen.

IV. Umsetzung

Beide Seiten beabsichtigen, eine Steuerungsgruppe einzurichten, die die Erreichung der in dieser Gemeinsamen Erklärung beschriebenen Ziele begleitet.

Jede Seite wird die andere Seite über die Mitglieder informieren, die für die Steuerungsgruppe ernannt wurden.

Die Steuerungsgruppe wird von jeweils einem Vertreter jeder Seite gemeinsam geleitet.

Alle maßgeblichen Organisationen und Einrichtungen im Bereich der Bildung und Forschung können bei Bedarf zu den Sitzungen der Steuerungsgruppe eingeladen werden.

Die Steuerungsgruppe wird prinzipiell einmal jährlich entweder in der Türkei oder in Deutschland tagen. Weitere Sitzungen können bei Bedarf nach gemeinsamer Entschlussfassung stattfinden.

Die Aufgaben der Steuerungsgruppe sollen umfassen:

- a. Austausch über politische und strukturelle Entwicklungen in Bildung, Wissenschaft und Forschung auf beiden Seiten und regelmäßige Bewertung und Anpassung der Forschungsbereiche, in denen eine Zusammenarbeit für beide Seiten vielversprechend ist;
- b. Information der Öffentlichkeit, der Forscher und Vertreter der Privatwirtschaft auf beiden Seiten über die Ergebnisse und Entwicklungen der deutsch-türkischen Zusammenarbeit in Bildung, Wissenschaft und Forschung;
- c. Entsprechend den in Absatz IV festgelegten Regelungen, Herstellung von Kontakten zwischen Hochschuleinrichtungen, Forschungseinrichtungen und kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU).

Die Steuerungsgruppe kann im Rahmen des Deutsch-Türkischen Strategischen Dialogs tagen (unter der Schirmherrschaft der Außenministerien).

V. Ausgaben

Beide Seiten sind sich einig, dass die Kosten wie folgt geteilt werden sollen:

1. Die Kosten für den Austausch von Wissenschaftlern, der sich aus **Abschnitt III d.** dieser Gemeinsamen Erklärung ergibt, werden, solange nichts anderes gemeinsam beschlossen wird, von der entsendenden Seite getragen. Weitere projektbezogene Kosten werden vom Land des Antragsstellers entsprechend den nationalen Förderrichtlinien getragen.
2. Die Kosten für Experten und Wissenschaftler, die an gemeinsamen Workshops teilnehmen, die sich aus **Abschnitt III f.** dieser Gemeinsamen Erklärung ergeben, werden, solange nichts anderes gemeinsam beschlossen wird, auf folgender Grundlage übernommen:
 - a. Die entsendende Seite wird die internationalen Reisekosten zu dem Ort, an dem der gemeinsame Workshop stattfindet, entsprechend ihrer nationalen Bestimmungen, übernehmen.
 - b. Die empfangende Seite wird die Kosten für den Transfer vor Ort, Unterbringung und Verpflegung, entsprechend ihrer nationalen Bestimmungen, übernehmen.

VI. Verbreitung der entstandenen Informationen

Die Parteien vereinbaren diese Gemeinsame Erklärung getragen von dem gemeinsamen Verständnis, dass das Geistige Eigentum an den Ergebnissen der im Rahmen dieser Erklärung entstandenen Projekte der fairen Behandlung und des gleichberechtigten Nutzens unterliegt

VII. Rahmenbedingungen

1. Diese Gemeinsame Erklärung kann jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen beider Seiten geändert werden.
2. Diese gemeinsame Erklärung wird in deutscher, türkischer und englischer Sprache unterzeichnet. Jede Meinungsverschiedenheit im Zusammenhang mit der Auslegung oder Anwendung dieser Gemeinsamen Erklärung wird durch Konsultationen zwischen beiden Seiten ausgeräumt. Dabei wird die englische Fassung der Erklärung zugrunde gelegt.
3. Diese Gemeinsame Erklärung wird am Tage der Unterzeichnung wirksam. Jede Seite kann die Zusammenarbeit im Rahmen dieser Gemeinsamen Erklärung jederzeit beenden. Sie sollte die andere Seite schriftlich sechs Monate im Voraus von ihrer Absicht der Beendigung der Zusammenarbeit in Kenntnis setzen. Die Beendigung dieser Gemeinsamen Erklärung beeinträchtigt die Projekte oder Programme, die im Rahmen dieser Gemeinsamen Erklärung durchgeführt werden und zum Zeitpunkt der Beendigung dieser Gemeinsamen Erklärung noch nicht abgeschlossen sind, nicht.
4. Die Kooperationsaktivitäten, die in dieser Gemeinsamen Erklärung angestrebt werden, werden entsprechend der in den Ländern der Seiten jeweils gültigen nationalen Gesetze durchgeführt.

Unterzeichnet am in in zwei Exemplaren, jeweils in deutscher, türkischer und englischer Sprache.

Für das Ministerium für Wissenschaft,
Industrie und Technologie der
der Republik Türkei



Für das Bundesministerium
für Bildung und Forschung
der Bundesrepublik Deutschland

